

763.1

Verordnung über Naturschutz- objekte von kommunaler Be- deutung

vom 10. März 2021

In Kraft seit: 1. August 2021
(nachgeführt bis 1. August 2021)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Schutzverordnung	1
Art. 1 Schutzobjekte	1
Art. 2 Schutzzonen	2
Art. 3 Schutzziele.....	2
Art. 4 Schutzanordnungen.....	2
3. Unterhalt und Pflege.....	3
Art. 5 Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen	3
Art. 6 Pflege.....	3
Art. 7 Abgeltung von Leistungen	4
4. Besondere Bestimmungen	4
Art. 8 Ausnahmeregelung.....	4
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	5
Art. 9 Strafbestimmungen.....	5
Art. 10 Inkrafttreten	5
Art. 11 Übergangsbestimmungen.....	5

1. Einleitung

Um den biologischen und landschaftlichen Wert dieser Objekte umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverordnung, die Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt, notwendig.

Gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und Art. 24 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2017 erlässt der Stadtrat für die Naturschutzobjekte von kommunaler Bedeutung die folgende Verordnung:

2. Schutzverordnung

Art. 1 Schutzobjekte

Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt:

Objekt-Nr.	Objekt-Name	Parzelle-Nr.
1	Münchholz	2501, 2509
2	Tannholz	6482
3	Baderholz	3433, 3435
4	Brauiweiher	6966
5	Unterer Zwillikerweiher	5697 / 6830u
6	Hüslimatten	3327
7	Munimatten Nord	3357
8	Chueweidhölzli	6465
9	Archenwäldli	3558
21	Rebacher	3125
22	Obertsacher	6130
23	Usser Butzen	4363
24	Aebertschlee (ohne Familiengärten)	6262

Für die Beschreibung und Bewertung der Objekte ist das Inventar der Naturschutzobjekte mit den Inventarblättern von kommunaler Bedeutung vom 15. Juni 2021 massgebend.

Art. 2 Schutzzonen

Die Schutzgebiete werden in folgende Zone gegliedert:

Zone I Naturschutzzone

Die Lage sowie die Grenzen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5'000 sowie den einzelnen Inventarblättern ersichtlich, die Bestandteile dieser Verordnung sind.

Art. 3 Schutzziele

Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung und Förderung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere die Elemente der traditionellen Kulturlandschaft, Feuchtbiotope wie Riedwiesen und Moore sowie Magerwiesen, Hecken, Einzelbäume und Obstgärten. Feuchte und trockene Wiesen sind Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Die Hecken und Gehölze sollen strukturreich und verschiedenartig aufgebaut sowie an geeigneten Stellen mit Einzelbäumen durchsetzt sein.

Zone I, Naturschutzzone

Die Zone I, Naturschutzzone dient der Erhaltung und Förderung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzone, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

Art. 4 Schutzanordnungen

In der Zone I, Naturschutzzone sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind in der Zone I, Naturschutzzone verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;

- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten ausserhalb markierter Wege in der Zeit vom 15. März bis 15. September;

3. Unterhalt und Pflege

Art. 5 Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

Art. 6 Pflege

Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Art. 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen. 5-10% der Fläche sind als Altgrasstreifen stehen zu lassen.
- Wiesen sind ab 1. Juli beziehungsweise dem jeweiligen Schnittzeitpunkt für Extensivwiesen gemäss Direktszahlungsverordnung oder allfälligen Pflegeplänen zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. 5-10% der Fläche sind als Altgrasstreifen stehen zu lassen. Bei Strassen- und Wegrändern kann ein angemessener Streifen bereits früher gemäht werden.
- Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.
- Invasive Neophyten und Problempflanzen sind zu entfernen.
- Die bestehenden Obstgartenbäume müssen nach Bedarf fachgerecht gepflegt werden. Bäume mit abgestorbenen Ästen oder Höhlen sind zu belassen, soweit es die Sicherheit von Passanten oder Bewirtschaftern zulässt. Mit Bewilligung entfernte Bäume sind nach Möglichkeit durch Hochstammobstbäume zu ersetzen.
- Die Weiher sind grundsätzlich in ihrem Umfang zu erhalten. Langfristig soll daher die Verlandung mit geeigneten Massnahmen unter Berücksichtigung der übrigen Schutzziele verlangsamt oder wieder rückgängig gemacht werden.

Abweichende Regelungen können in Pflegeplänen oder über das Vernetzungsprojekt festgelegt werden.

Art. 7 Abgeltung von Leistungen

Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

4. Besondere Bestimmungen

Art. 8 Ausnahmeregelung

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann der Stadtrat unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung gestatten.

Der Holztransport über Naturschutzgebiete ist erlaubt, sofern keine andere Möglichkeit besteht, der Transport im Winter erfolgt und die Vegetation nicht zerstört wird.

Beim Objekt Nr. 5, unterer Zwillikerweiher, wird die Nutzung der Wasserkraft im Rahmen der Konzession und der dafür erforderlichen Massnahmen gewährleistet.

Beim Objekt Nr. 21, Rebacher, können bei einer künftigen Einzonung und baulichen Nutzung die Hecken im Rahmen eines Gestaltungsplanes verschoben werden, sofern es die Verhältnisse erfordern. Der Ersatz hat mindestens mit der gleichen Fläche und in unmittelbarer Umgebung zu erfolgen.

Der für die Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung notwendige Werkunterhalt wird gewährleistet, nicht jedoch eine zusätzliche Wasserentnahme aus den geschützten Objekten.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 9 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. August 2021 in Kraft. Sie ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die Verordnung über den Schutz und die Pflege von Natur- und Landschaftsschutzobjekten von kommunaler Bedeutung vom 14. Dezember 1993.

Art. 11 Übergangsbestimmungen

Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Bewirtschaftungsverträge gelten ab diesem Zeitpunkt die neuen Bestimmungen der Verordnung über Naturschutzobjekte von kommunaler Bedeutung.

Affoltern am Albis, 15. Juni 2021

NAMENS DES STADTRATES

Präsident Schreiber

Clemens Grötsch Stefan Trottmann

